

Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen

Sparda Mastercard Platinum

Inhaltsverzeichnis

Informationen und Bedingungen

Teil 1: Assistance-Service

Teil 2: Auslandsreise-Krankenversicherung

Teil 3: Fahrzeugbezogene Assistance

Teil 4: Reiserücktrittskostenversicherung

Teil 5: Reisegepäckversicherung

Teil 6: Reiseunannehmlichkeitsversicherung

Teil 7: Telemedizinische Assistance

Informationen und Bedingungen

zum/zu(r)

- I. Assistance-Service inkl. Dokumentenschutz
- II. Auslandsreise-Krankenversicherung
- III. Fahrzeugbezogene Assistance
- IV. Reiserücktrittskostenversicherung
- V. Reisegepäckversicherung
- VI. Reiseunannehmlichkeitsversicherung
- VII. Telemedizinische Assistance

der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland
für Inhaber einer gültigen Sparda Mastercard Platinum.

A) Vorbemerkungen

Sehr geehrte Karteninhaberin, sehr geehrter Karteninhaber, diese Vorbemerkungen und die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen und sollen Sie darüber informieren, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was von Ihnen beachtet werden muss, damit Sie in den Genuss des Versicherungsschutzes kommen.

Ihr Versicherungsschutz ist Bestandteil von zwei Gruppenversicherungsverträgen zwischen der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland („IPA“) als Versicherer und den Sparda-Banken, vertreten durch den Verband der Sparda-Banken e.V. („Sparda-Banken“) bzw. Europay International S.A. („Europay“) jeweils als Versicherungsnehmer. Die Leistungen I. bis III. sind über den Gruppenversicherungsvertrag zwischen IPA und Europay abgedeckt. Die Leistungen IV. bis VII. über den davon unabhängigen Gruppenversicherungsvertrag zwischen IPA und Sparda-Banken. Sollten sich für Sie relevante Änderungen in einem der Verträge ergeben, werden Sie von dem jeweiligen Versicherungsnehmer darüber informiert. Schenken Sie bitte insbesondere auch den unter Allgemeine Hinweise und Leistungsausschluss aufgeführten Regelungen Ihre Aufmerksamkeit, um eventuellen Missverständnissen über Ihren Versicherungsschutz vorzubeugen.

Derzeit ist die AXA Assistance Deutschland GmbH, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln mit der Abwicklung der Assistance- und Versicherungsleistungen beauftragt. Für Sie als versicherten Karteninhaber ist die AXA Assistance Deutschland GmbH (nachfolgend AXA Assistance) direkter Ansprechpartner für Anfragen zur Geltendmachung von Assistance-Leistungen und Versicherungsansprüchen. Soweit erforderlich, wird die AXA Assistance direkten Kontakt zwischen Ihnen und dem im einzelnen zuständigen Versicherer herstellen. Ihre Rechte und Pflichten sind überall dort geregelt, wo sich der Text direkt an „Sie“, den „Karteninhaber“, den „Inhaber einer gültigen Sparda Mastercard Platinum und Inhaber einer entsprechend gültigen Zusatzkarte“, an die „begünstigte Person“ oder an die „versicherte Person“ wendet.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen!

B) Versicherungsbedingungen

1. Verhalten im Schadenfall

Bei Eintritt des Versicherungsfalls setzen Sie sich bitte sofort telefonisch mit der AXA Assistance GmbH (AXA Assistance) in Verbindung. AXA Assistance ist 24 Stunden für Sie da. Ihre Schadensmeldung richten Sie bitte unverzüglich an folgende Adresse:

Ihr direkter Ansprechpartner für alle Versicherungsfälle:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln
Tel.: + 49 221 80247-244

Die Versicherer:

Inter Partner Assistance S. A., Direktion für Deutschland
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

2. Leistung von Dritten

Die Versicherungen gelten – soweit in den Versicherungsbedingungen nichts anderes geregelt ist – subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z.B. ein anderer Versicherer)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausreicht hat.

Ein Anspruch aus dieser Versicherung besteht somit nicht, soweit Sie bzw. die begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt diese Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Sie bzw. die begünstigte Person haben alles Ihnen Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forde- rungsübergang bleiben unberührt. Ungeachtet der Bestimmungen zur Subsidiarität wird AXA Assistance in Vorleistung treten, wenn Sie eine erforderliche Hilfeleistung in einer Notsituation zuerst bei AXA Assistance abfragen.

Die Bestimmungen der folgenden Ziffern 3. Ausschlüsse, 4. Obliegenheiten und 5. Folgen von Obliegenheitsverletzungen gelten für alle Versicherungsleistungen. Ergänzende Bestimmungen zu den verschiedenen Leistungen werden in den jeweiligen Versicherungsleistungen aufgeführt.

3. Ausschlüsse

Es besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden oder Unfälle

- a) die vorsätzlich durch die begünstigte Person herbeigeführt wurden oder wenn die begünstigte Person versucht, die Versicherer zu täuschen
- b) die von der begünstigten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren
- c) die die begünstigte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht
- d) die durch Krieg, Bürgerkrieg, Invasion, feindliche Übergriffe, Unruhen, Rebellion, Revolte, Revolution, Aufstand, Terroranschläge, militärische oder widerrechtliche Gewalt verursacht wurden
- e) die durch Kernenergie verursacht wurden: Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz; die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab wenn die begünstigte/-n Person/-en nicht alle angemessenen Schritte unternommen haben, den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und Gefahren zu vermeiden, es sei denn es handelte sich um eine Bemühung zur Rettung von Menschenleben
- f) die durch Kernenergie verursacht wurden: Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz; die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab wenn die begünstigte/-n Person/-en nicht alle angemessenen Schritte unternommen haben, den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und Gefahren zu vermeiden, es sei denn es handelte sich um eine Bemühung zur Rettung von Menschenleben

Es wird kein Versicherungsschutz gewährt und kein Service in Ländern geboten, die offiziell zum Zeitpunkt des Reisebeginns einem Embargo durch die Vereinten Nationen unterliegen oder für die das Auswärtige Amt zum Zeitpunkt des Antritts der Reise eine Reisewarnung veröffentlicht hat.

Bitte beachten Sie, dass es weitere Ausschlüsse in den besonderen Bedingungen gibt.

4. Obliegenheiten

Ohne Ihre Mitwirkung und die Mitwirkung dritter begünstigter Personen kann der Versicherer die Leistung nicht erbringen. Grundsätzlich besteht daher die Verpflichtung

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen,
- b) AXA Assistance oder die jeweiligen Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von 28 Tagen, unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten,
- c) AXA Assistance oder den jeweiligen Versicherern jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten,
- d) Weisungen des Versicherers zu beachten,
- e) AXA Assistance oder den jeweiligen Versicherern die zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen einzureichen, insbesondere
 - Kostenrechnungen Dritter im Original,
 - ärztliche Bescheinigungen,
 - Polizeibericht, sofern die Polizei eingeschaltet wurde,
- f) die eventuell entstehenden Kosten zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen selbst zu tragen,
- g) Dritte (z. B. Ärzte) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- h) Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung, Körperverletzung) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen.

Bei allen erstattungspflichtigen Schäden bitten wir Sie, AXA Assistance oder den jeweiligen Versicherern die entsprechenden Originalbelege unverzüglich, bei Reiseversicherungen spätestens innerhalb von 28 Tagen nach Ihrer Heimkehr, vorzulegen. Sobald Sie AXA Assistance oder dem Versicherer alle erforderlichen Originaldokumente zwecks Kostenerstattung übermittelt haben, werden durch die Versicherer innerhalb von 2 Wochen die bedingungsgemäße Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt und Ihnen der zu erstattende Betrag überwiesen.

5. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Der Versicherer ist mit der in § 28 Abs. 2-4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorgeschriebenen Einschränkung von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der in Ziffer 4 genannten Obliegenheiten verletzt wird.

6. Beschwerdeverfahren

Wir streben in Zusammenarbeit mit dem Versicherer einen Service an, der Sie jederzeit zufriedenstellt. Falls Sie trotzdem Beschwerden in Bezug auf den erhaltenen Servicestandard haben, können Sie sich an Ihre/-n Kundenbetreuer/-in wenden. Darüber hinaus können Sie sich aber auch direkt bei dem/den Versicherungspartner/-n beschweren.

Schreiben Sie hierzu bitte an:

- **Inter Partner Assistance S.A.**
Direktion für Deutschland
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

Die Servicetelefonnummer steht Ihnen auch hierzu 24 Stunden rund um die Uhr zur Verfügung:

+ 49 221 80247 244

Bitte vergessen Sie nicht, dass es immer von Vorteil ist, sich Kopien aller eingereichten Dokumente zu behalten.

Bei Beschwerden über eine Versicherungsgesellschaft können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, wenden.

7. Erläuterungen zum Datenschutz

Der Karteninhaber genießt als begünstigte Person Versicherungsschutz im Rahmen zweier Gruppenversicherungsverträge, den Sparda-Banken und Mastercard mit der IPA als Versicherer abgeschlossen haben. Im Hinblick auf die Durchführung dieser Gruppenversicherungsverträge ist die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, der datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Der Karteninhaber erhält zusammen mit diesen Versicherungsunterlagen ein Merkblatt, in dem die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, die gemäß Artikel 13 DSGVO vorgesehenen Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten mitteilt.

8. Definitionen

Die folgenden Definitionen gelten für die gesamten Versicherungsbedingungen.

Arzt

Ein Arzt ist ein medizinisch ausgebildeter und zur Ausübung der Heilkunde zugelassener Heilkundiger nach der Erlangung der medizinischen Approbation. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Behandlungen von Ärzten, sofern es sich um die begünstigte Person oder um einen Angehörigen handelt.

Begünstigte Personen:

Wenn Sie Inhaber einer gültigen Sparda Mastercard Platinum sind, sind Sie eine begünstigte Person. Sie sind dann nach den Bestimmungen des Gruppenversicherungsvertrages und der Versicherungsbedingungen versichert.

Für die Assistance-Services (Teil 1), die Auslandsreise-Krankenversicherung (Teil 2), die Reiserücktritts-Versicherung (Teil 4), die Reisegepäckversicherung (Teil 5) und die Telemedizinische Assistance (Teil 7) stehen die Versicherungsleistungen auch Ihrem mitreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner und Ihren sich in einer Vollzeitausbildung befindlichen und in dem Haushalt des Hauptkarteninhabers lebenden mitreisenden Kindern bis zum 18. Lebensjahr zu.

Der Assistance-Service (Teil 1), Auslandsreise-Krankenversicherung (Teil 2), Fahrzeugbezogene Assistance (Teil 3), Reiserücktritts-Versicherung (Teil 4) und Telemedizinische Assistance (Teil 7) stehen Ihnen unabhängig vom Karteneinsatz zur Verfügung. Um die Leistung der Reisegepäckversicherung (Teil 5) und Reiseunannehmlichkeitsversicherung (Teil 6) in Anspruch nehmen zu können, muss die Reise vollständig mit Ihrer Sparda Mastercard Platinum bezahlt worden sein.

Gruppenversicherungsvertrag

Die Versicherungsnehmerin hat mit uns einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Der Gruppenversicherungsvertrag ist eine besondere Form des Versicherungsvertrages. Zu dem Gruppenversicherungsvertrag werden Sie automatisch angemeldet, wenn Sie Inhaber einer gültigen Sparda Mastercard Platinum sind.

Medizinischer Zustand

Als medizinischer Zustand wird die Summe aller vorbestehenden Symptome und Vorerkrankungen bezeichnet, aufgrund derer die begünstigte Person vor Reiseantritt eine Konsultation und/oder Behandlung durch einen Arzt oder medizinisches Fachpersonal in Anspruch nimmt. Ausgenommen hiervon sind lediglich solche Verschlechterungen/Folgen, die letztmals vor mehr als zwölf Monaten vor Abschluss der Versicherung bzw. vor Buchung der Reise (je nachdem, was länger zurückliegt) aufgetreten sind und/oder medikamentös oder therapeutisch behandelt wurden. Kontrolluntersuchungen gelten nicht als solche medikamentösen oder therapeutischen Behandlungen, es sei denn, die später festgestellte Erkrankung wurde aufgrund der bei der Kontrolluntersuchung ermittelten Werte/Symptome diagnostiziert. Versichert sind somit

nur unerwartete Krankheiten, die nach Abschluss der Versicherung bzw. nach Buchung der Reise (je nachdem, was weniger lange zurückliegt) erstmals auftreten und bei denen die konkreten Krankheitssymptome so schwer sind, dass sie dem Reiseantritt bzw. der Durchführung der Weiterreise entgegenstehen (siehe auch „Unerwartete Verschlechterung bereits bestehender Erkrankungen“).

Medizinisch notwendige Rückführung

Eine Rückführung ist dann medizinisch notwendig, wenn am Reiseort eine ärztliche Unterversorgung besteht. Eine ärztliche Unterversorgung bedeutet, dass die medizinische Versorgung vor Ort nicht dem Standard in Deutschland entspricht. Das Urteil über eine Unterversorgung obliegt unserem medizinischen Personal.

Obliegenheiten

Wir erbringen Leistungen, wenn die Voraussetzungen für einen Leistungsfall nach den Versicherungsbedingungen vorliegen. Sie haben als begünstigte Person Pflichten zur Mitwirkung in Ihrem eigenen Interesse (Obliegenheiten), damit wir den Leistungsfall prüfen können. Werden diese Pflichten nicht erfüllt, müssen wir möglicherweise nicht oder nur teilweise leisten. Die Obliegenheiten sind in den Versicherungsbedingungen erläutert.

Reise

Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten private Reisen (von bis zu 62 Tagen Dauer) ins Ausland (im Fall der Assistance-Service (Teil 1), Auslandsreise-Krankenversicherung (Teil 2), Fahrzeugbezogene Assistance (Teil 3), Reisegepäckversicherung (Teil 5), Reiseunannehmlichkeitsversicherung (Teil 6) und Telemedizinische Assistance (Teil 7)) oder ins Inland oder Ausland (im Fall der Reiserücktritts-Versicherung (Teil 4)), d. h. an einen Ort, an dem die begünstigte Person keinen offiziellen Wohnsitz unterhält. Der Antritt und das Ende einer versicherten Reise muss in Deutschland sein.

Sollte Ihre Reise länger als 62 Tage dauern, decken wir nur Schadenfälle ab, die innerhalb der ersten aufeinanderfolgenden 62 Tage dieser Reise entstehen.

Reiseleistung

Reiseleistungen i. S. d. Bedingungen sind Flüge, Pauschalreisen, Beherbergungen und ähnliche Leistungen.

Sportgeräte

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben der jeweiligen Sportart benötigt werden (z. B. Golfschläger, Surfbrett, Mountainbikes etc.) einschließlich Zubehör.

Nicht als Sportgeräte gelten Sport-Kleidung sowie Sport-Zubehör, welches nicht explizit zur Ausübung der jeweiligen Sportart notwendig ist.

Unerwartete Erkrankung

Eine Erkrankung gilt als unerwartet, wenn sie nach Antritt der Reise erstmals auftritt und die konkreten Krankheitssymptome dem Reiseantritt bzw. der Durchführung der Weiterreise oder der planmäßigen Beendigung der Reise entgegenstehen.

Unerwartete Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen

Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen gelten dann als unerwartet, wenn in den letzten zwölf Monaten vor Antritt der Reise keine Behandlung erfolgte; ausgenommen hiervon sind Routineuntersuchungen (siehe auch „Medizinischer Zustand“).

Versicherungsfall:

Ein Versicherungsfall ist das Ereignis, das unsere Pflicht zu leisten entstehen lässt. Das Ereignis muss während der Dauer des Versicherungsschutzes eintreten.

Versicherungsnehmerin:

Versicherungsnehmerin des Gruppenversicherungsvertrags über die Leistungen I. bis III. ist Europay International S.A. Versicherungsnehmerin des Gruppenversicherungsvertrags über die Leistungen IV. bis VII. ist Verband der Sparda-Banken e.V., Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main. Der Verband der Sparda-Banken e.V. agiert in Vertretung der Sparda-Bank Augsburg eG, Sparda-Bank Baden-Württemberg eG, Sparda-Bank Hessen eG, Sparda-Bank München eG, Sparda-Bank Nürnberg eG, Sparda-Bank Ostbayern eG sowie der Sparda-Bank West eG. Die Versicherungsnehmerin ist jeweils unser Vertragspartner als Versicherer und auch Ihr Vertragspartner als begünstigte Person.

Vorsätzlich:

Sie handeln vorsätzlich, wenn Sie absichtlich oder mit Willen etwas in die Tat umsetzen. Dies muss wissentlich geschehen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie sich bewusst selbst verletzen.

Teil 1: Assistance-Service

Ihnen steht exklusiv ein Service-Telefon zur Verfügung. 24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche können Sie weltweit spezielle Service- und Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Unabhängig vom Karteneinsatz stehen Ihnen als Karteninhaber, Ihrem/Ihrer Ehe-/Lebenspartner(in) und Ihren sich in einer Vollzeitausbildung befindlichen und in dem Haushalt des Hauptkarteninhabers lebenden Kindern bis zum 18. Lebensjahr weltweit alle aufgeführten Assistance-Leistungen zu.

Inhaltsverzeichnis

1. Reiseinformationen
2. Reise-Assistance
3. Dokumentenschutz
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Dokumentenschutz
 1. Reiseinformationen

1. Reiseinformationen

Vor Reiseantritt und unterwegs im Ausland erteilen wir Ihnen unverbindliche Informationen über Einreisebestimmungen, gesetzliche Gegebenheiten, Impfbestimmungen, Warnungen der Weltgesundheitsorganisation, Art und Ausbreitung von Krankheiten, die Zusammenstellung der Reiseapotheke für bestimmte Reiseziele, allgemeine medizinische Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf Reisen, klimatische Verhältnisse und andere Informationen wie z. B. Banköffnungszeiten etc.

2. Reise-Assistance

Während einer Reise, im Falle von:

- a) Verlust oder Diebstahl von Reisegepäck, -dokumenten bzw. Geschäftsunterlagen im Ausland stellen wir alle unsere Kommunikationsmittel zur Verfügung, um das Gepäck oder die Dokumente wieder aufzufinden. Wir unterstützen Sie mit allen notwendigen Maßnahmen (tel. Recherche, Kontaktaufnahme/Benachrichtigung von Fundbehörden bzw. der Polizei, Dolmetschen am Telefon).
- b) medizinischen und juristischen Notfällen nennen wir Ihnen Ärzte oder Rechtsanwälte.
- c) Verhaftung (oder drohender Verhaftung) leisten wir Kostenvorschüsse zur Zahlung von Strafkautionen bis zu EUR 20.000,-. Wir übernehmen keine Haftung für die Einhaltung der Gesetze oder die Rückerstattung.
- d) ernsthafter Erkrankung und auf ausdrücklichen Wunsch des Karteninhabers organisieren wir Ihren Krankenrücktransport oder Überführungen aus dem Ausland (hierfür anfallende Kosten werden nicht vom Assistance-Service übernommen, sofern sie nicht im Rahmen von Punkt 2. Auslandsreise-Krankenversicherung versichert sind).
- e) Problemen bei der Bezahlung Ihrer Arztrechnung im Ausland treten wir mit bis zu EUR 1.550,- unbürokratisch in Vorlage (hierfür anfallende Kosten werden nicht vom Assistance-Service übernommen, sofern die Arztkosten nicht im Rahmen von Punkt 2. Auslandsreise-Krankenversicherung versichert sind)
- f) Verkehrsunfällen im europäischen Ausland und den Mittelmeeranrainerstaaten erhalten Sie von uns Informationen zum Verhalten in dem betreffenden Land. In schwierigen Fällen stellen wir zu Ihrer Unterstützung einen Dolmetscher vor Ort für maximal 8 Stunden und übernehmen hierbei die entsprechenden Dolmetscherkosten.
- g) Sprachproblemen beim Arzt, im Krankenhaus, in der Werkstatt, bei Behörden und beim Anwalt unterstützen wir Sie durch unsere eigenen Dolmetscher am Telefon. Bei exotischen Sprachen benennen wir einen Dolmetscher, dessen Kosten allerdings nicht von der Assistance übernommen werden. Als exotische Sprachen gelten alle anderen Sprachen als Englisch, Französisch, Spanisch oder Deutsch.

3. Dokumentenschutz

Sie registrieren sich auf der Seite www.dokumentenschutz.de mit

- Vorname/-n
- Nachname/-n
- Adresse
- E-Mail-Adresse
- einem persönlichen Passwort

Nach der Bearbeitung Ihrer Registrierung erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail an die E-Mail-Adresse.

Der Versand der Bestätigungs-E-Mail kann bis zu 72 Stunden dauern, wenn Sie sich z. B. am Wochenende oder an Feiertagen registriert haben.

Nach dem Erhalt der Bestätigungs-E-Mail können Sie sich via Internet im Dokumentendepot mit der URL <https://mein.dokschutz.de/csp/filero> anmelden. Für die Anmeldung benötigen Sie Ihre Benutzerkennung und Ihr Passwort. Der Zugriff ist i. d. R. 24 Stunden am Tag möglich, ausgenommen Wartungsfenster und Hardwarestörung. Nach dem Anmelden können Sie Kopien Ihrer Dokumente hochladen und/oder bei Bedarf darauf zugreifen. Die detaillierten Geschäftsbedingungen zum Dokumentenschutz finden Sie unter Punkt 4.

4. Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Dokumentenschutz

(Stand: Januar 2016)

4.1. Vertragsabschluss

Die Vereinbarung kommt zwischen Ihnen und der LIB-IT DMS GmbH mit Abschließen der Registrierung auf www.dokschutz.de zustande.

4.2. Passwort

Für die Legitimation erstellen Sie bei der Registrierung ein Passwort, mit welchem nur Sie Zugriff auf die in der Datenbank gespeicherten Kopien Ihrer Dokumente haben. Nach der ersten Anmeldung werden Sie aufgefordert, dieses Passwort durch ein persönliches Passwort zu ersetzen. Bitte folgen Sie dazu den Anweisungen am Bildschirm.

4.3. Im Falle des Verlustes Ihrer Dokumente

Bei Verlust von Ausweisdokumenten können Sie auf die in der Datenbank gespeicherten Kopien Ihrer Dokumente zugreifen. Für den Zugriff benötigen Sie einen Internetzugang, Ihr Login und Ihr Passwort.

Der Zugriff ist i. d. R. 24 Stunden am Tag möglich, ausgenommen Wartungsfenster und Hardwarestörung.

4.4. Haftung

AXA Assistance haftet nicht für die Qualität der von Dritten geleisteten Arbeiten und Dienste und nicht für von ihnen verursachte Schäden. Die Unterstützung hat nur zum Ziel, durch Vermittlung eines Dienstleisters weiterzuhelfen.

4.5. Datenspeicherung und Datenschutz

Sie laden Kopien Ihrer Ausweisdokumente in eine Datenbank, die nur per SSL (Secure Sockets Layer = Verschlüsselungsprotokoll zur sicheren Datenübertragung im Internet) erreichbar ist.

Die Datenbank wird in einem Rechenzentrum in der Bundesrepublik Deutschland betrieben. Luithle & Luithle Gesellschaft für EDV-Dienstleistungen mbH (L & L), 74376 Gemmingen:

L & L unterhält drei Standorte für das Hosting. Hauptbestandteile bilden Leonberg und Stuttgart. Gemmrigheim dient als Back-up-Standort und Hosting für Gemmrigheimer Kunden bzw. für Kunden in der Nähe. In den Rechenzentren Stuttgart und Leonberg hat L & L sich eingemietet, betreibt aber die gesamte Infrastruktur selbst. Die Rechenzentren Gemmrigheim – Leonberg – Stuttgart sind mit einer L & L-eigenen Glasfaserstrecke (1Gbit) direkt miteinander verbunden.

Die Rechenzentren Leonberg – Stuttgart verfügen zusätzlich über eine Back-up-Leitung mit 100 Mbit, die über Frankfurt führt. Die Firewalls sind redundant in Stuttgart und Leonberg und stellen einen doppelten Internetzugang mit der zusätzlichen Back-up-Leitung nach Frankfurt zur Verfügung. Das Back-up erfolgt lokal und zusätzlich in ein anderes Rechenzentrum.

Nur Sie haben Zugriff auf die in der Datenbank gespeicherten Kopien Ihrer Dokumente.

4.6. Vertragsdauer und Kündigung

Die Dauer der Vereinbarung beträgt zunächst 12 Kalendermonate. Nach 12 Monaten erhalten Sie eine E-Mail mit der Aufforderung, diese zu bestätigen, wenn Sie die Dienstleistung weiterhin in Anspruch nehmen wollen. Sollten Sie 6 Monate nach Erhalt dieser Nachricht keine Bestätigung versandt haben, werden die Kopien Ihrer Dokumente automatisch gelöscht.

4.7. Widerrufsrecht

Der Kunde kann den Vertrag binnen 2 Wochen nach Abschluss schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die LIB-IT DMS GmbH, Abteilung Dokumentendpot, Riedbachstr. 5, 74385 Pleidelsheim.

4.8. Hilfestellung und technischer Support

Sollten Sie Probleme bei der Anmeldung oder beim Zugriff auf Ihre Dokumente haben, wenden Sie sich bitte an:

LIB-IT DMS GmbH

Riedbachstr. 5

74385 Pleidelsheim

Hotline: +49 7144 8041-112

Fax: +49 7144 8041-108

www.lib-it.de

E-Mail: filerosupport@lib-it.de

Teil 2: Auslandsreise-Krankenversicherung

Unabhängig vom Karteneinsatz steht Ihnen als Karteninhaber, Ihrem mitreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner und Ihren mitreisenden sich in einer Vollzeitausbildung befindlichen und in dem Haushalt des Hauptkarteninhabers lebenden Kindern bis zum 18. Lebensjahr (nachfolgende insgesamt „begünstigte Personen“) weltweit die hierin beschriebene Auslandsreise-Krankenversicherung zu.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise
2. Versicherungsleistung
3. Medizinische Kosten im Ausland
4. Überführung Verstorbener
5. Kinderrückholung
6. Stellung eines Ersatzfahrers
7. Leistungsausschluss 1. Allgemeine Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Der Versicherungsschutz gilt während der Vertragsdauer für alle Reisen ins Ausland bis maximal 62 Tage je Reise. Als Ausland gelten alle Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend „Ausland“). Für Karteninhaber, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, besteht darüber hinaus kein Versicherungsschutz im jeweiligen Land des ständigen Wohnsitzes.

Ist die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, längstens aber um 90 Tage ab Eintritt des Versicherungsfalles.

Es wird kein Versicherungsschutz gewährt und kein Service in Ländern geboten, die offiziell zum Zeitpunkt des Reisebeginns einem Embargo durch die Vereinten Nationen unterliegen oder die durch das Auswärtige Amt als unsicher deklariert sind bzw. für die das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat.

Bevor Kosten anfallen, die EUR 200,- überschreiten, müssen Sie sich unbedingt so bald wie möglich, oder sobald Sie körperlich dazu in der Lage sind, mit uns in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass die von Ihnen in Anspruch genommenen Leistungen von diesem Versicherungsschutz gedeckt sind. Andernfalls entfällt Ihr Leistungsanspruch.

Der Versicherer haftet bis zu maximal EUR 20.000.000.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles kann es erforderlich sein, dass ein von uns benannter Vertrauensarzt mit dem behandelnden Arzt vor Ort ein Arzt-zu-Arzt Gespräch führt. In einem solchen Fall müssen Sie den behandelnden Arzt von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbinden.

Bei allen erstattungspflichtigen Schäden bitten wir Sie, uns die entsprechenden Originalbelege innerhalb von 28 Tagen nach Ihrer Heimkehr vorzulegen. Sobald Sie uns alle erforderlichen Originaldokumente zwecks Kostenerstattung übermittelt haben, werden wir durch unsere Schadenabteilung innerhalb von zwei Wochen die bedingungsgemäße Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach feststellen und Ihnen den zu erstattenden Betrag überweisen.

Sind Sie im Besitz von mehreren Sparda Mastercard Platinum-Kreditkarten, so ist die Entschädigung auf die Leistung Sparda Mastercard Platinum-Kreditkarte mit dem höchsten Versicherungsschutz begrenzt. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

Soweit ein anderer Versicherungsvertrag besteht, welcher den gleichen oder vergleichbaren Versicherungsschutz bietet, gehen wir im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen in Vorleistung, wenn

der andere Versicherer seine Leistungspflicht bestreitet. Unbeschadet dessen besteht ein Anspruch auf Versicherungsleistung gegen uns nicht, da der andere Versicherungsvertrag als die speziellere Versicherung (Subsidiarität) gilt. Dies gilt auch dann, wenn der andere Vertrag seinerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollte. Sofern wir in Vorleistung treten, sind Sie verpflichtet, alles Mögliche und Zumutbare beizutragen, dass die Ansprüche gegen die andere Versicherung durch uns verfolgt werden können.

2. Versicherungsleistung

Im Fall einer erlittenen körperlichen Verletzung oder unvorhersehbaren Erkrankung während einer Reise, die eine sofortige stationäre oder ambulante Behandlung durch einen anerkannten Arzt erforderlich macht und die nicht bis zu Ihrer Rückreise in Ihr Ausgangsland aufgeschoben werden kann (nachfolgend „medizinischer Handlungsbedarf“), werden wir

- a) auf Ärzte, Krankenhäuser, Kliniken, Ambulanzen, private Pflegedienste, Zahnärzte, Zahnkliniken, Behindertendienste, Optiker, Augenärzte, Apotheken und Lieferanten von Kontaktlinsen und medizinischen Hilfsprodukten verweisen.
- b) Ihnen vor Ort einen Arzt entsenden, falls dies aus Sicht unseres medizinischen Leiters notwendig ist, um Ihren Gesundheitszustand festzustellen.
- c) falls erforderlich die medizinisch notwendigen Behandlungskosten übernehmen.
- d) Ist ein medizinischer Transport in ein Krankenhaus, ein besser ausgestattetes Krankenhaus oder ein medizinischer Rücktransport in Ihr Ausgangsland medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet, organisieren und übernehmen wir:
 - aa) die Kosten für den Transport zum nächstgelegenen Krankenhaus, falls ein solcher nicht im Schadensland kostenlos durchgeführt wird, oder
 - bb) den Transport zu einem besser ausgestatteten Krankenhaus im Falle, dass unserem medizinischen Leiter die Behandlungsmöglichkeiten vor Ort als unzulänglich erscheinen, oder
 - cc) den medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Rücktransport zum Ausgangsland.

Die Übernahme der Kosten eines medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Rücktransportes in das Ausgangsland erfolgt in voller Höhe, falls der Rücktransport durch die AXA Assistance GmbH organisiert bzw. genehmigt wird. Ansonsten werden Rücktransportkosten nur bis zu der Höhe erstattet, die bei Organisation durch AXA Assistance GmbH i.d.R. entstanden wären. Die Übernahme der Rücktransportkosten gilt nur für Kosten, die für die erkrankte begünstigte Person selbst anfallen.

3. Medizinische Kosten im Ausland

Bei medizinischem Handlungsbedarf während Ihrer Auslandsreise übernehmen wir dringend erforderliche Kosten für ambulante und stationäre Heilbehandlung, ärztlich verordnete Medikamente und für schmerzstillende Zahnbehandlung einschließlich einfacher Füllung. Bei ambulanter Heilbehandlung besteht ein Selbstbehalt in Höhe von EUR 75,- je Versicherungsfall. Voraussetzung für die Erbringung dieser Leistung ist, dass Sie sich unmittelbar vor Ihrer Reise in gutem Gesundheitszustand befanden und reisefähig waren. Im Zweifel raten wir Ihnen zu einem Arztbesuch vor Reiseantritt, um sich eine Reiseunbedenklichkeitsbescheinigung geben zu lassen.

Wir haften bis zur maximalen Entschädigungsleistung von EUR 20.000.000,-. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Summe der einzelnen Versicherungsleistungen oberhalb dieser Leistungsgrenze liegt. Dies gilt für einen oder mehrere Versicherte, die Opfer desselben versicherten Unfalls sind, welcher durch das gleiche Ereignis verursacht wurde. Die Leistungen werden in diesem Fall entsprechend reduziert und proportional zu der Anzahl der Opfer gezahlt.

4. Überführung Verstorbener

Im Todesfall organisieren wir die Überführung der sterblichen Überreste. „Überführung der sterblichen Überreste“ bedeutet Kostenübernahme bis zu einer Höhe von maximal EUR 12.500,-

- a) für die Überführung zum Wohnsitz oder
- b) für die Einäscherung und den nachfolgenden Transport der sterblichen Überreste zum Ausgangsland oder
- c) für die Beerdigung vor Ort.

5. Kinderrückholung

Können Sie infolge Verletzung, Krankheit oder Tod während einer Reise nicht mehr für die mitreisenden minderjährigen Kinder sorgen, so stellt AXA Assistance einer in Deutschland lebenden Person, die von dem Karteninhaber benannt wird, einen Hin- und Rückflug (Economy-Class) oder eine Hin- und Rückfahrt (Bahn, 1. Klasse) zuzüglich Taxi bis maximal EUR 40,- zur Verfügung, um die Kinder nach Hause zu bringen. Wird keine Person benannt, so wird AXA Assistance eine Person benennen, die die Kinder zurückholt.

6. Stellung eines Ersatzfahrers

Sind Sie aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes von mehr als drei Tagen oder Tod (im Ausland oder mehr als 50 km vom Wohnort entfernt) nicht in der Lage, das versicherte Fahrzeug zu fahren, und steht hierfür kein Mitreisender zur Verfügung, zahlt AXA Assistance die Kosten eines Fahrers, der das versicherte Fahrzeug auf dem kürzesten Wege zum Wohnsitz des Karteninhabers fährt. AXA Assistance zahlt außerdem die Hotelkosten für den Karteninhaber bis zur Ankunft des Ersatzfahrers bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150,- pro Übernachtung und pro begünstigter Person (maximal drei Übernachtungen). AXA Assistance ist nicht zur Bewirkung dieser Leistung verpflichtet, wenn sich das versicherte Fahrzeug in einem schlechten mechanischen und fahruntüchtigen Zustand befindet oder Mängel aufweist, die gegen das deutsche und/oder internationale Straßenverkehrsgesetz verstoßen.

7. Leistungsausschluss

Keine Leistungspflicht besteht (für):

- a) Heilbehandlungen, die der Grund für den Reiseantritt waren.
- b) Heilbehandlungen, bei denen Ihnen bei Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise aus medizinischen Gründen stattfinden müssen (z. B. Dialysen).
- c) Kosten eines Luft- oder Seekrankenrücktransportes/-krankentransportes während einer Kreuzfahrt.
- d) Kosten für Zahnersatz, Kronen und Kieferorthopädie.
- e) Kosten für die Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt und Entbindung. Aufwendungen werden aber insoweit erstattet, als unvorhergesehen ärztliche Hilfe im Ausland bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen sowie in deren Folge eintretenden Fehl- oder Frühgeburten oder (nicht rechtswidrigen) Schwangerschaftsabbrüchen notwendig ist.
- f) Behandlungskosten, die jene Kosten übersteigen, die entstanden wären, wenn eine nach Einschätzung des Leiters unserer medizinischen Abteilung mögliche und organisatorisch machbare Rückführung stattgefunden hätte und Sie zu vertreten haben, dass Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles mit uns nicht in Verbindung gesetzt haben, um sicherzustellen, dass die von Ihnen in Anspruch genommenen Leistungen gedeckt sind.
- g) Kosten für Behandlung durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Die Materialkosten werden erstattet.
- h) Kosten für Särge und/oder Urnen, die hochwertiger sind als die nach den internationalen Luftfahrtbestimmungen für den Transport der sterblichen Überreste vorgesehenen.
- i) durch Geschlechtsverkehr übertragene Krankheiten.
- j) HIV (Human Immunodeficiency Virus) oder alle mit HIV verbundene Krankheiten einschließlich AIDS und/oder irgendwelche daraus abgeleitete Krankheiten oder Variationen davon, gleich welcher Ursache sie zuzuschreiben sind.

- k) Kosten, die aufgrund eines bereits vorher bekannten medizinischen Zustands, welcher der versicherten Person bei Antritt der Reise bekannt war, angefallen sind. Darunter fallen insbesondere:
- aa) ein Zustand, aufgrund dessen Sie Testergebnisse erwarten oder auf der Warteliste für eine Operation, Konsultation oder Untersuchung stehen.
 - bb) ein Zustand, aufgrund dessen Sie während der letzten zwölf Monate einen Krankenhausaufenthalt hatten, sofern Sie keine Reiseunbedenklichkeitsbescheinigung Ihres Arztes vorlegen können.
 - cc) ein Zustand, aufgrund dessen Sie innerhalb der letzten drei Monate begonnen haben, Medikamente einzunehmen oder die Einnahme geändert oder sich in Behandlung begeben haben.
 - dd) ein Zustand, aufgrund dessen Sie die Diagnose „unheilbar“ und/oder „chronisch“ erhalten haben, es sei denn es tritt eine unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden chronischen oder unheilbaren Erkrankung ein.
 - ee) ein Zustand, aufgrund dessen Sie alle zwölf Monate oder häufiger eine medizinische, chirurgische oder psychiatrische Untersuchung benötigen.
- l) Rücktransportkosten, die anfallen,
- aa) ohne dass wir einen Rücktransport organisiert oder diesen vorher genehmigt haben und
 - bb) der Transport nicht medizinisch notwendig oder unangemessen gewesen und
 - cc) Ihnen eine Behandlung im Ausland medizinisch zumutbar gewesen wäre.
- m) Selbstmord, Geisteskrankheit, vorsätzliche Selbstverletzung, geistige und emotionale Probleme und Krankheiten, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit oder Lösungsmittelmissbrauch oder Fälle, in denen Sie unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen.
- n) Krieg, Invasion, feindliche Übergriffe, Unruhen, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolte, Aufstand, militärische oder widerrechtliche Gewalt, Ihre aktive Teilnahme an inneren Unruhen oder Ausschreitungen jeglicher Art oder Ihre aktive Teilnahme an Kämpfen (außer bei Selbstverteidigung).
- o) Ionisierende radioaktive Strahlung oder Kontaminierung mit Radioaktivität von nuklearen Abfällen durch Verbrennung von nuklearem Brennstoff, oder radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche Eigenschaften explosiver nuklearer Ansammlungen oder nuklearer Bestandteile.
- p) Beteiligung an Veranstaltungen oder Übungsfahrten, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit, Ausdauer oder Rekordleistung ankommt.
- q) Beteiligung an professionellen Sportarten.
- r) Teilnahme an extremen Sportarten, bei denen eine Spezialausrüstung, spezielles Training und Vorbereitungsmaßnahmen erforderlich sind (z. B. Bungee Jumping, Fallschirmspringen, Paragliding, Tauchen in einer Tiefe von mehr als 30 Metern).
- s) Skilauf außerhalb von Pisten ohne Begleitung eines Führers.
- t) körperliche Arbeiten in Verbindung mit beruflichen, wirtschaftlichen Tätigkeiten.
- u) Schäden, wenn Sie nicht alle angemessenen Schritte unternehmen, den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und Gefahren zu vermeiden, es sei denn es handelt sich um eine Bemühung zur Rettung von Menschenleben.
- v) Schäden, wenn Sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen oder wenn Sie absichtlich versuchen, uns zu täuschen.
- w) ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort sowie für Kur- und Sanatoriums-Behandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen.
Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltzweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall eine Heilbehandlung notwendig wird.

- x) in Gebieten, für welche das Auswärtige Amt offiziell zum Zeitpunkt des Reiseantritts eine Reisewarnung ausgesprochen hat. Es wird jedoch Versicherungsschutz gewährt und Service geboten, wenn ein Ereignis, welches zu einer Reisewarnung führte, unerwartet nach Antritt der Reise auftritt. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Ausspruch der Reisewarnung.

Teil 3: Fahrzeugbezogene Assistance

Unabhängig vom Karteneinsatz stehen Ihnen als Karteninhaber einer Sparda Mastercard Platinum, die vom Verband der Sparda-Banken e. V. in Deutschland ausgegeben wurde, europaweit (inkl. Mittelmeeranliegerstaaten) die hierin beschriebenen fahrzeugbezogenen Leistungen zu.

Inhaltsverzeichnis

1. Versicherte Fahrzeuge
2. Versicherte Leistungen
3. Ausschlüsse

1. Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind von dem Karteninhaber gefahrenere

- Personenkraftwagen (PKW),
- Wohnmobile,
- Krafträder mit mehr als 125 ccm Hubraum,
- sowie dazugehörige Anhänger und mitgeführtes Gepäck und Ladung.

Voraussetzung für die Versicherung ist, dass das versicherte Fahrzeug:

- für die Leistung „Versand von Ersatzteilen“ in Deutschland zugelassen ist,
- für die übrigen Leistungen in einem Land der europäischen Union zugelassen ist,
- nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von maximal neun Personen zugelassen ist,
- nicht zu gewerblichen Zwecken benutzt wird,
- unentgeltlich zur Verfügung steht.

Weitere Voraussetzung für die Versicherung ist, dass der Karteninhaber bei Eintritt des Schadens die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte.

2. Versicherte Leistungen

Versicherungsschutz besteht für eine Panne (Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden), einen Unfall (ein unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) oder den Diebstahl des versicherten Fahrzeugs.

2.1. Bergen

Versichert sind die Organisation und die Kosten für die Bergung eines von der Straße abgekommenen versicherten Fahrzeugs.

2.2. Abschleppen und Notreparatur

Kann das versicherte Fahrzeug seine Fahrt nicht unmittelbar antreten oder fortsetzen, übernimmt AXA Assistance die Organisation und die Kosten für:

- a) die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs am Schadensort durch ein Pannenhilfsfahrzeug bis zu einem Höchstbetrag von EUR 200,- (einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteile); die Kosten für üblicherweise nicht mitgeführte Ersatzteile und für Werkstattreparaturen werden nicht gezahlt.
- b) Abschleppkosten vom Schadensort zur nächstgelegenen Werkstatt, wenn das Fahrzeug vor Ort nicht repariert werden kann, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 200,-, wobei die Leistungen für zuvor geleistete Pannenhilfe angerechnet werden.

2.3. Versand von Ersatzteilen ins Ausland

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines versicherten Ereignisses (Panne, Unfall oder Diebstahl) nicht fahrbereit und sind die für die Reparatur notwendigen Ersatzteile vor Ort im Ausland nicht erhältlich, organisiert und zahlt AXA Assistance den Versand dieser Teile. Die Kosten für die Ersatzteile und Zollaufgaben werden Ihrem Kartenkonto belastet.

2.4. Rücktransport eines Fahrzeugs

- a) Schadensort in Deutschland
Versichert sind Kosten für eine Bahnfahrt (1. Klasse einschließlich Taxi bis EUR 40,-) für den Karteninhaber, um
 - nach beendeter Reparatur eines versicherten Fahrzeugs oder
 - nach Wiederauffindung eines gestohlenen, versicherten Fahrzeugs

das fahrtüchtige Fahrzeug zum Wohnort in Deutschland zurückzufahren.

- b) Schadensort im Ausland
Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug
 - fahrtüchtig ist und vor Ort eine Reparatur nicht durchführbar ist oder
 - die Fahrtüchtigkeit eine Dauer von fünf Tagen überschreitet oder
 - nach einem Diebstahl in einem fahrtüchtigen Zustand wieder aufgefunden wird und die Fahrtüchtigkeit eine Dauer von fünf Tagen überschreitet.

Versichert sind die Organisation und die Kosten für:

- den Rücktransport des versicherten Fahrzeugs vom Ort der Fahrtüchtigkeit zu einer von dem Karteninhaber benannten Werkstatt an Ihrem Wohnort in Deutschland;
- alternativ den Weitertransport zu einem anderen Zielort, sofern dadurch keine höheren Kosten als beim Rücktransport entstehen und eine Reparatur am Zielort möglich ist. Im Zweifelsfall werden zur Berechnung der zu zahlenden Kosten für den Fahrzeugrücktransport die am Schadensort geltenden Bahnfrachttarife zugrunde gelegt;
- die entstandenen notwendigen Unterstellkosten bis zum Rück- oder Weitertransport bis zu maximal 14 Tage.

Voraussetzung für den Rücktransport des versicherten Fahrzeugs ist, dass der Karteninhaber AXA Assistance dazu per Brief, Fax oder Telegramm bevollmächtigt hat und die notwendigen Unterlagen/ Dokumente für den Rücktransport bereitstellt. Der Rücktransport ist ausgeschlossen, wenn das versicherte Fahrzeug einen Totalschaden (Reparaturkosten übersteigen den Kaufpreis, der am Schadenstag im Inland aufgewandt werden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben) erlitten hat. In einem solchen Fall organisiert AXA Assistance jedoch die Verschrottung und trägt die hierfür entstehenden Verschrottungsgebühren. Bei Fahrzeugen, die am Schadenstag älter als fünf Jahre sind, ist die Höchstgrenze der Entschädigung auf den Wiederbeschaffungswert begrenzt.

2.5 Hotelkosten während der Reparatur

Muss der Karteninhaber die Reise wegen der Reparatur des fahrtüchtigen Fahrzeugs im Ausland bzw. 50 km von seinem Wohn- oder Reisezielort entfernt unterbrechen, werden die notwendigerweise entstehenden Übernachtungskosten einschließlich Kosten für Verpflegung für den Karteninhaber ersetzt. Voraussetzung ist, dass die Reparatur nicht am Tag der Fahrtüchtigkeit durchgeführt werden kann. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen innerhalb oder fünf Übernachtungen außerhalb des Wohnsitzlandes bis zu je EUR 150,- (Verpflegung eingeschlossen) je begünstigter Person und Nacht.

2.6 Reisefortsetzung oder Rückreise

Kann der Karteninhaber die Reise mit dem versicherten fahruntüchtigen oder gestohlenen Fahrzeug innerhalb von 48 Stunden nicht fortführen und befindet er sich im Ausland bzw. 50 km von seinem Wohnort oder dem Zielort der Reise entfernt, werden die Kosten für eine Bahnfahrt (1. Klasse einschließlich Taxi bis EUR 40,-) oder einen Mietwagen für bis zu maximal 48 Stunden, wenn möglich in der gleichen Kategorie wie das versicherte Fahrzeug, ersetzt für:

- die Weiterreise zum Zielort innerhalb Europas und/oder
- die Rückkehr zum Wohnort in Deutschland.

Ersparte Fahrtkosten werden auf die Ersatzleistung angerechnet. Der Karteninhaber trägt die Kosten für Mautgebühren, Treib- und Schmierstoffe

3. Ausschlüsse

Keine Leistungspflicht besteht für:

- Schadenfälle, die direkt oder indirekt durch Erdbeben oder Überschwemmung verursacht werden
- Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Verfügung von hoher Hand verursacht werden
- Schäden, die bei Beteiligung von Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen
- Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Karteninhaber die mit dem versicherten Fahrzeug zur Verfügung gestellten Wartungs- oder Bedienungsanleitungen nicht beachtet
- Treibstoffe, Schmiermittel oder Mautgebühren
- Schadenaufwendungen, die für unberechtigte Fahrzeuginsassen oder Anhalter anfallen
- Kostenersatz verauslagter Beträge, wenn keine Rechnungs-Urschriften oder Zweitschriften mit einer Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorgelegt werden
- Schäden, die von dem Karteninhaber mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren
- Schäden, die der Karteninhaber absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat; oder wenn der Karteninhaber versucht, AXA Assistance zu täuschen..

Teil 4: Reiserücktrittskostenversicherung

Unabhängig vom Karteneinsatz steht Ihnen als Karteninhaber, Ihrem mitreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner und Ihren sich in einer Vollzeitausbildung befindlichen und in dem Haushalt des Hauptkarteninhabers lebenden mitreisenden Kindern bis zum 18. Lebensjahr (nachfolgend insgesamt „begünstigte Personen“) weltweit auf In- und Auslandsreisen die hierin beschriebene Reiserücktrittskosten-Versicherung zu.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise
2. Reiserücktritt oder Reiseabbruch
3. Ausschlüsse

1. Allgemeine Hinweise

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls kann es erforderlich sein, dass ein von uns benannter Vertrauensarzt mit dem behandelnden Arzt vor Ort ein Arzt-zu-Arzt-Gespräch führt. In einem solchen Fall müssen Sie den behandelnden Arzt von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbinden. Soweit ein anderer Versicherungsvertrag besteht, welcher den gleichen oder vergleichbaren Versicherungsschutz bietet, gehen wir im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen in Vorleistung, wenn der andere Versicherer seine Leistungspflicht bestreitet. Unbeschadet dessen besteht ein Anspruch auf Versicherungsleistung gegen uns nicht, da der andere Versicherungsvertrag als die speziellere Versicherung (Subsidiarität) gilt. Dies gilt auch dann, wenn der andere Vertrag seinerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollte. Sofern wir in Vorleistung treten, sind Sie verpflichtet, alles Mögliche und Zumutbare beizutragen, dass die Ansprüche gegen die andere Versicherung verfolgt werden können.

2. Reiserücktritt oder Reiseabbruch

Im Falle eines Reiserücktrittes/Reiseabbruches leisten wir Entschädigung für nicht zurück zahlbare Anzahlungen und nicht in Anspruch genommene Reise- bzw. Unterkunftsleistungen bis zu maximal EUR 10.000,- pro Hauptkartenkonto und Jahr. „Reiserücktritt/Reiseabbruch“ bedeutet der erforderliche und unvermeidbare Rücktritt oder Abbruch einer In- oder Auslandsreise verursacht durch:

- eine durch Attest belegte, unerwartete, schwere Erkrankung oder Tod eines nahen Verwandten (als nahe Verwandte gelten Ihr Ehe-/Lebenspartner, Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegertochter, -sohn oder Großeltern), einer begünstigten Person, einer Reisebegleitung oder einer Person, von der die Urlaubspläne abhängen,
- eine wesentliche, nachweisbare Verschlechterung der finanziellen Umstände der begünstigten Person aufgrund von Arbeitslosigkeit, die gemäß der gegenwärtigen Gesetzgebung zu keiner Abfindung führt,
- die unerwartete Berufung der begünstigten Person als Geschworener oder Zeuge, es sei denn, dies geschieht in beruflicher oder beratender Eigenschaft,
- Schaden am Eigentum der begünstigten Person infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich ist.

3. Ausschlüsse

Keine Leistungspflicht besteht (für):

- a) wenn das Auswärtige Amt, bevor die begünstigte Person die Reise gebucht hat, Reisenden davon abrät, das Land oder Gebiet zu besuchen.
- b) jede Art von staatlichen oder hoheitlichen Maßnahmen, die direkten oder indirekten Einfluss auf die Reise haben.
- c) persönliche Abneigung gegen eine Reise oder die Fortsetzung des Urlaubes.
- d) jede Art von vertraglicher Nichterfüllung des Reiseveranstalters, Beförderungsunternehmens oder Hoteliers.
- e) Nichtausstellung von Visa.
- f) verspätetes Erscheinen zur Abreise.
- g) zusätzliche Kosten, die entstehen, wenn die begünstigte Person dem Beförderungsunternehmen oder dem Reiseveranstalter nicht unverzüglich mitteilt, dass die Reise storniert oder abgebrochen werden muss.
- h) Selbstmord, Geisteskrankheit, vorsätzliche Selbstverletzung, geistige und emotionale Probleme und Krankheiten, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit oder Lösungsmittelmissbrauch oder Fälle, in denen Sie unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen.
- i) Erkrankungen in Folge von Krieg, Invasion, feindliche Übergriffe, Unruhen, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolte, Aufstand, militärische oder widerrechtliche Gewalt, Ihre aktive Teilnahme an inneren Unruhen oder Ausschreitungen jeglicher Art oder Ihre aktive Teilnahme an Kämpfen (außer bei Selbstverteidigung).
- j) Erkrankungen in Folge ionisierender radioaktiver Strahlung oder Kontaminierung mit Radioaktivität von nuklearen Abfällen durch Verbrennung von nuklearem Brennstoff oder radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche Eigenschaften explosiver nuklearer Ansammlungen oder nuklearer Bestandteile.
- k) Verletzungen in Folge von Beteiligung an Veranstaltungen oder Übungsfahrten, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit, Ausdauer oder Rekordleistung ankommt.
- l) Verletzungen in Folge von professioneller sportlicher Betätigung und damit zusammenhängender Trainingstätigkeiten.
- m) Verletzungen in Folge von Teilnahme an extremen Sportarten, bei denen eine Spezialausrüstung, spezielles Training und Vorbereitungsmaßnahmen erforderlich sind (z. B. Bungee Jumping, Fallschirmspringen, Paragliding, Tauchen in einer Tiefe von mehr als 30 Metern).
- n) Verletzungen in Folge von Skilauf außerhalb von Pisten ohne Begleitung eines Führers.
- o) Schäden, wenn Sie nicht alle angemessenen Schritte unternehmen, den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und Gefahren zu vermeiden, es sei denn, es handelt sich um eine Bemühung zur Rettung von Menschenleben.
- p) Schäden, wenn Sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen oder wenn Sie absichtlich versuchen, uns zu täuschen.
- q) Schäden, welche für die begünstigte Person bei Buchung der Reise vorhersehbar war, oder Umstände, die nach allgemeiner Lebenserfahrung zu einem Reiserücktritt oder Reiseabbruch führen können.
- r) Kosten, welche von dritten Parteien (z. B. Behörden oder Reiseveranstaltern) übernommen werden.
- s) Schäden, welche als direkte Folge der Erklärung einer Pandemie durch die WHO entstehen.

Teil 5: Reisegepäckversicherung

Ihnen als Karteninhaber, sowie Ihrem mitreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner und Ihren sich in einer Vollzeitausbildung befindlichen und in dem Haushalt des Hauptkarteninhabers lebenden mitreisenden Kindern bis zum 18. Lebensjahr (nachfolgend insgesamt „begünstigte Personen“) steht weltweit auf Auslandsreisen die hier beschriebene Reisegepäck-Versicherung zu. Die Reise muss dafür vollständig mit Ihrer Sparda Mastercard Platinum bezahlt worden sein.

Inhaltsverzeichnis

1. Versicherungssumme
2. Gegenstand der Versicherung
3. Gepäckbeschädigung
4. Gepäckverlust
5. Allgemeine Ausschlüsse und Einschränkungen

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt bis zu EUR 2.000,- pro Schadensfall und bis zu drei Fälle pro Kalenderjahr.

2. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer erbringt die in den Punkten 3 und 4 aufgeführten Versicherungsleistungen bei Gepäckbeschädigung oder Gepäckverlust während einer Reise. Versichert ist der Zeitwert des auf der Reise mitgeführten und aufgegebenen Reisegepäckes der begünstigten Person einschließlich aller für die Reise gemieteten oder geliehenen Gegenstände. Als Reisegepäck gelten alle Sachen des Reisebedarfs für die jeweilige Reise sowie Geschenke, Reiseandenken und Sportgeräte.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Kosten der Reise zu 100% mit der Sparda Mastercard Platinum bezahlt worden sind oder damit bezahlt werden.

Versicherungsschutz besteht weltweit.

3. Gepäckbeschädigung

3.1. Gegenstand

Trifft das in ordnungsgemäßem Zustand zur Beförderung mit demselben Verkehrsmittel, das auch die begünstigte Person für die Reise nutzt, aufgegebene Gepäck der begünstigten Person beschädigt am planmäßigen Bestimmungsort ein, erstatten wir nachweislich entstandene Kosten für die Reparatur bzw. den Kauf notwendiger Ersatzkleidung, Gepäckstücke und Hygieneartikel bis zu EUR 2.000,-, abzüglich bereits geleisteter Zahlungen durch das Transportunternehmen.

Die Erstattung richtet sich bezüglich Art, Menge und Güte nach dem beschädigten Gepäck der begünstigten Person.

3.2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Keine Leistungspflicht besteht, wenn:

- a) das Gepäck nicht ordnungsgemäß aufgegeben wurde;
- b) das Gepäck vom Zoll oder von einer anderen Behörde beschlagnahmt wurde;
- c) das Gepäckstück normale, für einen Transport typische Beschädigung wie z. B. Kratzer, Flecken etc. aufweist, die die Nutzung des Gepäckstücks selbst aber nicht beeinflussen.

3.3. Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Bitte beachten Sie im Schadenfall die nachfolgenden Punkte:

- Jeder Anspruch auf Versicherungsleistungen ist unverzüglich bei uns anzuzeigen.
- Alle von uns zur Schadenfeststellung als erforderlich erachtete Unterlagen (z. B. Originaltickets, Bestätigung der Transportgesellschaft über die Gepäckbeschädigung, polizeiliche Anzeige bei Schaden durch Straftaten) sind einzureichen.
- Die Belege über die notwendigen, im Zusammenhang mit der Gepäckbeschädigung stehenden, Ausgaben sind einzureichen.
- Zur Überprüfung der auf dem Ticket angegebenen Reisezeit werden die veröffentlichten Flugpläne herangezogen.

4. Gepäckverlust

4.1 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Kosten für:

- Flugtickets
- Eisenbahnfahrtscheine/Schiffsfähren
- Fernbusse
- PKW Anmietungen (= Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge)
- Taxifahrten, die über die App „MyTaxi“ (gilt nur in Deutschland) oder ein Unternehmen der Sharing Economy gebucht wurden
- Hotelaufenthalte (auch Pensionen, Gasthöfe, bei Anmietungen von Unterkünften über ein Unternehmen der Sharing Economy, Ferienwohnungen oder -appartements sowie fest verankerte Wohneinheiten auf einem Campinggelände. Mobile Wohnwagenanhänger, Trailer oder Wohnmobile sind nicht versichert.)
- Seereisen / Kreuzfahrten (mit Hotel gleichgestellt) oder
- Pauschalreisen (Bündelung von mindestens zwei Reiseleistungen, wenn mindestens ein versichertes Verkehrsmittel im Paket enthalten ist)

vollständig mit einer gültigen Kreditkarte bezahlt wurden.

- Als Fluggast auf Flügen mit einem zum Luftverkehr zugelassenen Luftfahrzeug, als Reisender bei Bahnfahrten/Benutzer von Schiffsfähren gilt:

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit Betreten des Flughafengeländes/Bahnhofs/Fährhafens, gilt für die Dauer des Fluges/der Bahnfahrt/Schiffsfahrt und erlischt jeweils mit Verlassen des Flughafengeländes/Bahnhofs/Fährhafens am Bestimmungsort.

Sofern der Reisende bereits im Besitz eines gültigen Flugtickets oder Fahrausweises ist oder ein solcher im Flughafen/Bahnhof/Hafen hinterlegt ist, gilt abweichend hiervon:

Werden für die direkte Fahrt zum Flughafen/Bahnhof/Hafen vor der vorgesehenen Abreise Verkehrsmittel benutzt, so beginnt der Versicherungsschutz bereits mit dem Einsteigen in das Verkehrsmittel. Er erlischt jeweils nach der Ankunft des Luftfahrzeuges/Zuges/der Schiffsfähre mit dem Aussteigen aus dem nach dem Flug/der Bahnfahrt/Schiffsfahrt benutzten Verkehrsmittel am nächstgelegenen Zielort (Hotel, Arbeitsplatz, Wohnung, Sammelstelle).

Unfälle während einer von der Transportgesellschaft wegen schlechten Wetters oder aus technischen Gründen gebotenen Ersatzbeförderung sind in gleicher Weise mitversichert.

Versicherungsschutz besteht auch auf der An- und Abfahrt zu einer Vorabend-Gepäckaufgabe bei Flugreisen.

Versicherungsschutz besteht auch für Fahrten, die mit Bahnnetzkarten getätigt werden, sofern die Bahnnetzkarte mit einer gültigen Kreditkarte bezahlt wurde.

- Als Passagier eines Fernbusses gilt:
Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Einsteigen in den Fernbus, gilt für die Dauer der Busfahrt und erlischt jeweils mit Verlassen des Busses am Bestimmungsort.
- Als Benutzer eines Mietwagens (PKW) gilt:

Versicherungsschutz besteht als Insasse (Fahrer und Mitfahrer) des PKW. Jeder berechtigte Insasse eines Mietwagens hat Anspruch auf die volle Versicherungssumme gemäß dieses Vertrages. Berechtigte Insassen können alle begünstigten Personen sein.

- Als Passagier auf Taxifahrten in einem über die App MyTaxi (gilt nur in Deutschland) oder ein Unternehmen der Sharing Economy gebuchten Taxi gilt:
Der Versicherungsschutz besteht nur als Insasse des Taxis. Jeder berechtigte Insasse eines Taxis hat Anspruch auf die volle Versicherungssumme gemäß dieses Vertrages. Berechtigte Insassen können alle begünstigten Personen sein.
- Als Hotelgast auf dem Hotelgelände oder als Übernachtungsgast in einer Unterkunft, die über ein Unternehmen der Sharing Economy gebucht wurde gilt:
Der Versicherungsschutz beginnt bei Ankunft mit dem Betreten des Hotelgeländes vor dem Check-in und erlischt bei Abreise nach dem Check-out mit dem Verlassen des Hotelgeländes. Unfälle außerhalb des Hotelgeländes in dem Zeitraum zwischen Check-in und Check-out sind nicht mitversichert.
- Als Teilnehmer an Pauschalreisen (Bündelung von mindestens zwei Reiseleistungen, wenn mindestens ein versichertes Verkehrsmittel im Paket enthalten ist) gilt:
Der Versicherungsschutz der Punkte a) bis e) gilt für die in der Pauschalreise enthaltenen Leistungen entsprechend. Bei Seereisen/Kreuzfahrten wird das Schiff einem Hotel gleichgesetzt.
- Als Teilnehmer an Seereisen und Kreuzfahrten gilt:
Der Versicherungsschutz der Punkte a) bis e) gilt für die in der Seereise/Kreuzfahrt enthaltenen Leistungen entsprechend. Das Schiff wird einem Hotel gleichgesetzt.

4.2. Umfang des Versicherungsschutzes

Wir leisten Entschädigung, wenn mitgeführtes und aufgegebenes Reisegepäck während der Reise und während der An- oder Abreise dazu abhandenkommt oder beschädigt wird.

Als versichert gelten:

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte;
- Unfall eines Verkehrsmittels;
- Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdbeben

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der begünstigten Person, einschließlich Geschenke und Reiseandenken.

4.3. Versicherungssumme

Im Versicherungsfall erstatten wir bis zur Höhe der Versicherungssumme für:

- abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
- beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
- Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
- amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

4.4. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind:

- Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
- Mitgeführte Betriebsmittel und Spezialgegenstände, die vom Arbeitgeber überlassen wurden oder primär dienstlich genutzt werden;

- c) Sportgeräte;
- d) Schmuck;
- e) Vermögensfolgeschäden.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die begünstigte Person den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Führt die begünstigte Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Die nachfolgend aufgeführten Gegenstände sind bis EUR 200,- versichert:

- a) Private Mobiltelefone, EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs;
- b) Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör als mitgeführtes Reisegepäck;
- c) Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Zahnspangen und Prothesen einschließlich des jeweiligen Zubehörs;
- d) Geschenke und Reiseandenken.

Versicherungsschutz bei Diebstahl von Reisegepäck während der versicherten Reise aus einem Mietfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern besteht nur, wenn das Mietfahrzeug bzw. die Behältnisse oder die Dach- oder Heckträger durch Verschluss gesichert sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

4.5. Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Bitte beachten Sie im Schadenfall die nachfolgenden Punkte:

- a) Jeder Anspruch auf Versicherungsleistungen ist unverzüglich bei uns anzuzeigen.
- b) Die begünstigte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen oder beschädigten Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
- c) Alle von uns zur Schadenfeststellung als erforderlich erachteten Unterlagen sind einzureichen.
- d) Die Belege über die notwendigen, im Zusammenhang mit dem Gepäckverlust stehenden, Ausgaben sind einzureichen.

Es sind angemessene Schritte zur Wiedererlangung des Gepäcks zu unternehmen.

5. Allgemeine Ausschlüsse und Einschränkungen

Nicht versichert sind:

- a) Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
- b) Schäden, welche durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der begünstigten Person entstanden sind;
- c) Vermögensfolgeschäden. Teil

Teil 6: Reiseunannehmlichkeitsversicherung

Ihnen als Karteninhaber steht weltweit auf Auslandsreisen die hier beschriebene Reiseunannehmlichkeitsversicherung zu. Die Reise muss dafür vollständig mit Ihrer Sparda Mastercard Platinum bezahlt worden sein.

Inhaltsverzeichnis

1. Versicherungssumme
2. Gegenstand der Versicherung
3. Gepäckverspätung
4. Flugverspätung
5. Verpasste Abreise / Verpasster Anschluss
6. Verweigerung des Boardings bei Überbuchung
7. Allgemeine Ausschlüsse und Einschränkungen
8. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt bis zu EUR 500,- pro Fall und bis zu drei Fälle pro Kalenderjahr. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Versicherungsfälle durch einen Auslöser eintreten.

2. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer erbringt die in den Punkten 3 bis 6 aufgeführten Versicherungsleistungen bei Unannehmlichkeiten, die während einer Reise entstehen.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Kosten der Reise zu 100 % mit der Sparda Mastercard Platinum bezahlt worden sind oder damit bezahlt werden.

Versicherungsschutz besteht weltweit.

3. Gepäckverspätung

3.1. Gegenstand

Der Versicherer ersetzt der begünstigten Person die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe von persönlichem Reisebedarf bis zu EUR 500,- je Ereignis, wenn aufgegebenes Gepäck nachgewiesen mehr als 4 Stunden nach Ankunft des gebuchten Fluges am planmäßigen Zielflughafen verspätet oder nicht ankommt.

Versicherungsschutz besteht bei Linienflügen, die mit einer staatlich zugelassenen und registrierten Fluggesellschaft nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten und an Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan durchgeführt werden. Als Bezugsquelle für die Ermittlung werden der „ABC World Airways Guide“ oder der „Official Airline Guide“ zugrunde gelegt.

3.2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Keine Leistungspflicht besteht:

- a) wenn die begünstigte Person die Gepäckverspätung oder den eventuellen Gepäckverlust nicht unverzüglich der Fluggesellschaft anzeigt und per Gepäckermittlungsbogen dokumentiert;
- b) für Anschaffungen, die die begünstigte Person später als zwei Tage nach ihrer Ankunft vornimmt;
- c) wenn sich die Gepäckverspätung auf der Rückreise zum

- d) ständigen Wohnort der begünstigten Person ereignet; für Anschaffungen, die die begünstigte Person nach Auslieferung des Gepäcks vornimmt;
- e) im Falle der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger hoheitlicher Eingriffe.

3.3. Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Wird das Gepäck nicht fristgerecht ausgeliefert, muss die begünstigte Person die Fluggesellschaft bzw. das Beförderungsunternehmen und die Notrufzentrale des Versicherers hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Alle Einkaufsbelege, die im Zusammenhang mit der Gepäckverspätung stehen, eine Kopie der Reiseunterlagen, eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmens über die mindestens 4-stündige Gepäckverspätung, die Bordkarte und alle Gepäckscheine sind dem Versicherer vorzulegen.

4. Flugverspätung

4.1. Gegenstand

Der Versicherer ersetzt der begünstigten Person die nachgewiesenen Aufwendungen für Verpflegung, Hotelaufenthalt sowie die Beförderung vom Flughafen zu einem nahe gelegenen Beherbergungsbetrieb und zurück bis zu EUR 500,- je Ereignis, wenn sich der Abflug des gebuchten Linienfluges um mehr als 4 Stunden verzögert durch:

- a) einen Streik oder eine Blockade des Personals der Fluggesellschaft, bei welcher die begünstigte Person gebucht hat, sofern der Streik oder die Blockade nicht mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Abflug öffentlich bekannt gegeben wurde, oder
- b) technischen Defekt des gebuchten Flugzeuges.

Versicherungsschutz besteht bei Linienflügen, die mit einer staatlich zugelassenen und registrierten Fluggesellschaft nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten und an Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan durchgeführt werden. Als Bezugsquelle für die Ermittlung werden der „ABC World Airways Guide“ oder der „Official Airline Guide“ zugrunde gelegt.

4.2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherer leistet keinen Schadenersatz, wenn der Linienflug der begünstigten Person nicht vorab ordnungsgemäß bestätigt wurde.

4.3. Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Anspruch auf Versicherungsleistungen muss unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen, geltend gemacht werden. Die begünstigte Person ist verpflichtet, dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Buchungsbestätigung der Reise sowie die Gründe der Verspätung bzw. des Ausfalls. Im Zusammenhang mit der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen entstehende Kosten trägt die begünstigte Person. Zur Überprüfung der auf dem Ticket angegebenen Reisezeiten werden die veröffentlichten Flugpläne herangezogen.

5. Verpasste Abreise / Verpasster Anschluss

5.1. Gegenstand

Versäumt die begünstigte Person es aufgrund von Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel um mehr als 2 Stunden, rechtzeitig am Abreise- oder Weiterreisepunkt anzukommen und verpasst sie infolgedessen ihr gebuchtes öffentliches Verkehrsmittel, erstattet der Versicherer die anfallenden Kosten für Mahlzeiten, Erfrischungen und Hotelunterbringung, wenn es keine alternative Möglichkeit der Weiterreise innerhalb von 4 Stunden gibt. Die Erstattungssumme

ist begrenzt auf die Höhe der nachweislich angefallenen Verpflegungskosten, höchstens jedoch EUR 500,- pro Versicherungsfall.

5.2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherer leistet keinen Schadenersatz, wenn eine alternative Möglichkeit der Weiterreise innerhalb von 4 Stunden von der begünstigten Person nicht wahrgenommen wird. Zudem leistet der Versicherer nicht für Kosten, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der verpassten Abreise oder dem verpassten Anschluss stehen.

5.3. Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Anspruch auf Versicherungsleistungen muss unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen, geltend gemacht werden. Die begünstigte Person ist verpflichtet, dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Buchungsbestätigung der Reise sowie die Gründe der verpassten Abreise bzw. des verpassten Anschlusses. Im Zusammenhang mit der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen entstehende Kosten trägt die begünstigte Person.

6. Verweigerung des Boardings bei Überbuchung

6.1. Gegenstand

Wenn die begünstigte Person innerhalb der bekannt gegebenen Check-in-Zeiten für einen bestätigten geplanten Flug eingeecheckt oder dies versucht hat und das Boarding aufgrund einer Überbuchung verweigert wird, erstattet der Versicherer der begünstigten Person bis zu EUR 500,- je Ereignis der nachweislich angefallenen Kosten für Mahlzeiten und Hotelunterbringung.

6.2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherer leistet keinen Schadenersatz für Kosten, welche bereits von der den Flug durchführenden Fluglinie ersetzt werden. Weiterhin leistet der Versicherer nicht für Kosten, welche nicht kausal durch das verweigerte Boarding des Flugzeugs entstanden sind. Zudem leistet der Versicherer nicht für Fälle, in welchen der begünstigten Person das Boarding wegen anderer Gründe als Überbuchung verweigert wurde. Insbesondere wird nicht geleistet, wenn die Fluggesellschaft das Boarding aufgrund von Beeinträchtigungen durch Krankheit, Alkohol oder bewusstseinsverändernde Substanzen verweigert.

6.3. Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Anspruch auf Versicherungsleistungen muss unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen, geltend gemacht werden. Die begünstigte Person ist verpflichtet, dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Buchungsbestätigung der Reise sowie eine Bestätigung der Fluglinie, dass das Boarding aufgrund von Überbuchung verweigert wurde. Im Zusammenhang mit der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen entstehende Kosten trägt die begünstigte Person.

7. Allgemeine Ausschlüsse und Einschränkungen

Nicht versichert sind:

- a) Schäden, welche durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der begünstigten Person entstanden sind;
- b) Vermögensfolgeschäden, z. B. entgangene Honorare durch Flugverspätung.

8. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Die begünstigte Person ist verpflichtet, sich Verspätung von Flügen und anderen Verkehrsmitteln, Verweigerung des Boardings und Verspätung des Reisegepäcks vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen und hierüber eine Bescheinigung und Buchungsunterlagen einzureichen.
- b) Die Kosten für Mahlzeiten, Hotelunterbringung und weitere in Anspruch genommene Leistungen sind durch Vorlage der Originalbelege nachzuweisen.
- c) Die begünstigte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

Teil 7: Telemedizinische Assistance

Ihnen als Karteninhaber, sowie Ihrem mitreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner und Ihnen sich in einer Vollzeitausbildung befindlichen und in dem Haushalt des Hauptkarteninhabers lebenden mitreisenden Kindern bis zum 18. Lebensjahr (nachfolgend insgesamt „begünstigte Personen“) steht weltweit auf Auslandsreisen die hier beschriebene Telemedizinische Assistance zu.

Sollten Sie sich während Ihrer Reise unwohl fühlen, bieten wir Ihnen die Möglichkeit, mit einem von uns vermittelten Arzt über Ihre Symptome zu sprechen und, sofern möglich, eine Diagnose sowie eine Empfehlung zu den weiteren Schritten zu erhalten. Eine Beratung ist auf Englisch und Deutsch möglich. Auf Englisch kann eine Beratung rund um die Uhr erfolgen, auf Deutsch wochentags von 8 bis 21 Uhr.

Sie können eine Konsultation telefonisch oder per App in Anspruch nehmen.

Für eine telefonischen Konsultation rufen sie uns unter der in Teil B der allgemeinen Bedingungen angegebenen Telefonnummer an. Wir vereinbaren mit unserem Dienstleister einen Termin und informieren Sie über den Zeitpunkt, zu welchem Sie einen Anruf durch den Arzt erhalten werden.

Im Falle einer Konsultation per App „Doctor Please!“ können Sie einen Termin direkt selbst vereinbaren. Wir lassen Ihnen einen entsprechenden Zugangscode zukommen.

Sollte das Ergebnis der Konsultation sein, dass Sie weitere medizinische Betreuung benötigen, setzt sich unser medizinisches Team unter Umständen mit Ihnen in Verbindung.

Die Leistung ist grundsätzlich beschränkt auf zwei Telekonsultationen (zwei Diagnosen) pro Reise.

Die Kosten für diese Assistance-Leistung übernehmen wir vollständig. Die Kosten der medizinischen Betreuung oder Heilbehandlungskosten werden nicht durch uns übernommen, sofern diese nicht durch die Auslandsreisekrankenversicherung (Teil 2) versichert sind.